



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Peter Fitzek
c/o Martin Harder
Am Bahnhof 4
06889 Wittenberg

Frau Rechtsanwältin
Christin Müller
Neutzscher Straße 14
04349 Leipzig

Aktenzeichen
AR 7320/18
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Rittler

☎ (0721)
9101-413

Datum
10.10.2018

Verfassungsbeschwerde vom 12. September 2018, eingegangen am 27. September 2018 per Fax und am 28. September 2018 per Post sowie

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 27. September 2018, eingegangen am 1. Oktober 2018 per Fax und am 9. Oktober 2018 per Post - 1 Rv 26/18 -

Sehr geehrter Herr Fitzek,
sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Müller,

der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 27. September 2018 wurde zur Verfassungsbeschwerde vom 12. September 2018 genommen.

Es bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde, weil es an der Beifügung der erforderlichen Unterlagen fehlen dürfte.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen ist innerhalb der Monatsfrist einzu legen und auch ausreichend zu begründen (siehe Abschnitt II des Merkblatts, abrufbar unter www.bverfg.de - Bürgerinnen und Bürger -). Dabei sind die Verfassungsrechte, die verletzt sein sollen, genau zu bezeichnen. Außerdem ist näher darzulegen, inwiefern die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen gerade auf der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten beruhen. Dazu sind grundsätzlich auch die angegriffenen Entscheidungen und alle zum Verständnis erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen

(z.B. als Kopie) oder ihr wesentlicher Inhalt auf sonstige Weise zu übermitteln. Nur so ist dem Bundesverfassungsgericht die Prüfung möglich, ob Verfassungsverletzungen vorliegen.

Ihrem am 28. September 2018 eingegangenen Beschwerdeschriftsatz waren zwar unter anderem die angegriffenen Entscheidungen des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 8. Januar 2015 und vom 5. April 2016, des Amtsgerichts Wittenberg vom 25. Februar 2016, des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10. August 2017 sowie des Oberlandesgerichts Naumburg vom 24. April 2018 und vom 21. August 2018 beigelegt, insbesondere jedoch nicht die Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg vom 5. September 2018, welche zur sachgerechten Begründung der Verfassungsbeschwerde erforderlich sein dürfte. Bitte beachten Sie, dass die Mindestbegründung einer Verfassungsbeschwerde nach Ablauf der Verfassungsbeschwerdefrist grundsätzlich nicht mehr ergänzt werden kann.

Im Übrigen dürfte es Ihrem Vorbringen an einem Sachvortrag mangeln, aus dem sich mit hinreichender Deutlichkeit die Möglichkeit einer Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten ergibt. Das Bundesverfassungsgericht ist kein weiteres Rechtsmittelgericht, das die Entscheidungen anderer Gerichte allgemein auf Rechtsfehler hin überprüfen kann. Die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes sowie die Anwendung und Auslegung unter dem Verfassungsrecht stehenden einfachen Rechts ist allein Sache der zuständigen Fachgerichte und wird durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich nicht nachgeprüft. Dieses kann auf eine Verfassungsbeschwerde hin nur dann eingreifen, wenn spezifisches Verfassungsrecht verletzt ist. Verfassungsrecht ist aber nicht schon dann verletzt, wenn eine Entscheidung, am einfachen Recht gemessen, objektiv fehlerhaft ist; der Fehler muss gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten liegen. Das ist erst dann der Fall, wenn Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, oder auf gänzlich sachfremden und deshalb willkürlichen Erwägungen beruhen und auch in ihrer materiellen Hinsicht für den konkreten Rechtsfall von einiger Bedeutung sind (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>). Ausreichende Anhaltspunkte hierfür erscheinen jedoch nicht ersichtlich.

In der Anlage erhalten Sie, Herr Fitzek, zu unserer Entlastung Ihre Paketmarke zurück. Soweit vorgeschlagen wird, die nicht mehr „relevante Verfassungsbeschwerde von ‚Peter I.‘ vom August“ zurückzusenden, kann schon mangels Angabe des Aktenzeichens nicht geprüft werden, um welche Verfassungsbeschwerde es sich handelt. Im Übrigen erfolgt grundsätzlich keine Rückgabe der zu den Akten gereichten Unterlagen. Ergänzend wird auf Abschnitt II Ziff. 6 des Merkblatts verwiesen.

Soweit Sie mit Ihren Ausführungen ein Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts im Wege einer einstweiligen Anordnung beantragen, kann eine solche gemäß § 32 BVerfGG nur in Betracht kommen, wenn eine Verfassungsbeschwerde nach dem vorgetragenen Sachverhalt zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Eine Verfassungsbeschwerde scheint jedoch aus den oben angeführten Gründen unzulässig zu sein.

Daher ist von einer Vorlage zur richterlichen Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde abgesehen worden (vgl. §§ 63, 64 GOBVerfG). Es wird gebeten, die Rechtslage zu überprüfen und gegebenenfalls mitzuteilen, ob die Verfassungsbeschwerde gleichwohl aufrechterhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Weisensee
Regierungsrat

Beglaubigt



Regierungsangestellte

